

Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“

Auf Grund von Art. 10 i. V. m. Art. 45 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt der Landkreis Nürnberger Land folgende, mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 18.10.1985 Nr. 820 – 8623 genehmigte Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

1. Die unter Ziffer 3 beschriebenen und in den Karten nach Ziffern 4 und 5 gekennzeichneten und abgegrenzten Landschaftsräume der nördlichen Frankenalb werden unter Landschaftsschutz gestellt, um
 - a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen,
 - b) die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren und
 - c) den besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten oder zu verbessern.
2. Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Nördlicher Jura“.
3. Der Umgriff des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:
Ab Freiröttenbach nördlich entlang der Landkreisgrenze; über Wildenfels, Neuhaus a. d. Pegnitz, Hartenstein bis Hartmannshof; von hier westlich entlang dem Högenbach bis zur Pegnitz; die Pegnitz stromabwärts bis zum Schnaittachtal; die Schnaittach bachaufwärts bis zur Bahnlinie; dann der Bahnlinie Lauf-Simmelsdorf folgend bis Schnaittach; entlang der Staatsstraße 2236 bis Großbellhofen und weiter über die Gemeindeverbindungsstraße nach Freiröttenbach.
4. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind farblich unterlegt in eine Karte M = 1 : 50.000 eingetragen, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.
5. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind farblich unterlegt außerdem in Karten M = 1 : 5.000 eingetragen, die beim Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind und archivmäßig verwahrt werden. Sie sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich. Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Eintragungen in diesen Karten.

§ 2 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen (Maßnahmen) oder Veränderungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem in § 1 Ziffer 1 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind insbesondere Handlungen oder Veränderungen, die geeignet sind, die Natur bzw. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 3 Erlaubnis

1. Der vorherigen Erlaubnis des Landratsamtes Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde – bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, die in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.
2. Insbesondere ist erlaubnispflichtig:
 - 2.1 die Errichtung und Änderung aller baulichen Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie baurechtlich weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind, besonders
 - a) Badeanlagen
 - b) Verkaufsstände, Buden und fliegende Bauten, Jagd- und Fischereihütten, Geräteschuppen, Fischteiche, Wochenendhäuser, Bienenhäuser, Fahrsilos
 - c) Zäune und Einfriedungen aller Art, selbständige Mauern einschließlich Stützmauern (ausgenommen sind sockellose Weide- und Forstkulturzäune)
 - d) der Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen, Ablagerungen, die Vornahme von Grabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die sonstige Veränderung der Bodengestalt;
 - 2.2 das Anbringen von Schildern, Bild- oder Schrifttafeln, Bemalungen oder sonstigen Anschlägen, die nicht ausschließlich auf das Landschaftsschutzgebiet hinweisen; ausgenommen sind behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen und –einrichtungen, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen, Kennzeichnungen im Rahmen des Forstbetriebes;
 - 2.3 das Anlegen oder Erweitern von Wegen (auch Reitwegen), Stell- und Parkplätzen für Fahrzeuge, von Zelt- und Campingplätzen, Sport-, Spiel- und Badeplätzen;

- 2.4 die Errichtung und Änderung von ober- und unterirdisch geführten Draht-, Kabel- und Rohrleitungen, von Masten und Unterstützungen; ausgenommen sind Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
 - 2.5 stehende oder fließende Gewässer, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluß des Wassers zu verändern, Quellen zu fassen;
 - 2.6 Hecken, landschaftsbestimmende Bäume und sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, insbesondere entlang von Wasserläufen sowie Findlinge und Felsblöcke zu beseitigen oder zu beschädigen und Dolinen zu zerstören; ausgenommen bleibt hiervon das „Auf-den-Stock-Setzen“ von Hecken, wenn dies kleinflächig (bis zu 30 m Länge) und in entsprechenden zeitlichen Abständen geschieht;
 - 2.7 nicht standortheimische Bepflanzungen vorzunehmen, die in der näheren Umgebung nicht natürlich vorkommen. Die Vorschriften des Bayer. Waldgesetzes bleiben unberührt;
 - 2.8 außerhalb von Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen (ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd);
 - 2.9 außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu campen, Feuer anzumachen und zu grillen.
3. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 2 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
 4. Die Erlaubnis wird gemäß Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach dieser Verordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegen und das Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde – sein Einvernehmen erklärt.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung:

die landwirtschaftliche Bodennutzung ist gemäß Art. 6 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz als ordnungsgemäß zu bezeichnen, wenn im Rahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes und der gesetzlichen Bestimmungen die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig gesichert und die Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel gewährleistet ist. Als

ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gilt grundsätzlich die bisher übliche Nutzung durch bäuerliche Landwirtschaft. Als ordnungsgemäß gilt ferner die nach dem Waldgesetz für Bayern zulässige und vorgeschriebene Waldbewirtschaftung;

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Fischereischutzes;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, Maßnahmen der Gewässeraufsicht (Art. 6 d BayNatSchG bleibt unberührt);
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn; ferner bleibt ausgenommen: die nach dem Bundesberggesetz vom 13.8.1980 der bergbehördlichen Aufsicht unterliegende Ausübung von Bergbauberechtigungen;
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5 Befreiungen

1. Von den Verboten nach § 2 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - 1.1 überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - 1.2 die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck vereinbar ist oder
 - 1.3 die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
2. Die Befreiung wird gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht; die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiung vorliegen und das Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde – sein Einvernehmen erklärt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Ziff. 2 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 3 oder einer Befreiung nach § 5 nicht nachkommt.

§ 7 Schlußbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land folgenden Tag in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Landschaftsschutz-Verordnungen des ehemaligen Landkreises Lauf a. d. Pegnitz
 - Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Diepoltsdorf, Hedersdorf, Hormersdorf, Osternohe und Siegersdorf (Osternoher Alb) vom 6.8.1969 (Amtsblatt Nr. 30 vom 16.8.1969)
 - Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Hedersdorf, Kersbach, Schnaittach-Markt, Siegersdorf und dem außermärkischen Forstbezirk Schnaittach vom 8.8.1969 (Amtsblatt Nr. 29 vom 9.8.1969)
 - Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Kersbach, Siegersdorf und Speikern (Glatzenstein-Hansgörglstock) vom 18.8.1969 (Amtsblatt Nr. 31 vom 23.8.1969)
 - Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Siegersdorf (Siegersdorfer Kessel) vom 28.8.1969 (Amtsblatt Nr. 32 vom 30.8.1969),

die räumlich von der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Nördlicher Jura“ vollständig überlagert werden, außer Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 8. November 1985

**Landratsamt Nürnberger Land
K. Hartmann, Landrat**